

| | | |
|------|------------------------------------|--------|
| 1975 | Ausgegeben zu Bonn am 5. März 1975 | Nr. 13 |
|------|------------------------------------|--------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 15. 1. 75 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen | 233 |
| 27. 1. 75 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Kapitalhilfe | 235 |
| 6. 2. 75 | Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen | 237 |
| 7. 2. 75 | Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten | 240 |
| 11. 2. 75 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Kapitalhilfe | 240 |
| 11. 2. 75 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes | 242 |
| 13. 2. 75 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen | 243 |
| 13. 2. 75 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Fassung der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst | 244 |

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen

Vom 15. Januar 1975

Das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 957) ist nach seinem Artikel 51 Abs. 2 für die

Deutsche Demokratische Republik am 4. März 1973
in Kraft getreten.

Die Deutsche Demokratische Republik hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgenden Vorbehalt zu Artikel 11 Abs. 1 des Übereinkommens eingelegt:

„Entsprechend dem Prinzip der Gleichberechtigung der Staaten ist die Deutsche Demokratische Republik der Auffassung, daß Meinungsverschiedenheiten über die zahlenmäßige Stärke des Personals einer diplomatischen Vertretung durch Vereinbarung zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat entschieden werden.“

Hierzu hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 25. September 1974 folgende Erklärung abgegeben:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland betrachtet den Vorbehalt der Deutschen Demokratischen Republik zu Artikel 11 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen als mit dem Inhalt und Sinn des Übereinkommens unvereinbar.“

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 16. April 1973 folgendes erklärt:

(Übersetzung)

„The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland wish to place on record that they do not regard the statement concerning paragraph 1 of Article 11 of the Convention made by the German Democratic Republic, in a letter accompanying the instrument of accession, as modifying any rights and obligations under that paragraph.“

Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland wünscht zu Protokoll zu geben, daß nach ihrer Auffassung die Erklärung, welche die Deutsche Demokratische Republik in einem Begleitschreiben zur Beitrittsurkunde hinsichtlich des Artikels 11 Abs. 1 des Übereinkommens abgegeben hat, die Rechte und Pflichten aufgrund dieses Absatzes nicht ändert.

Die Regierung von Australien hat am 6. September 1973 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgendes erklärt:

(Übersetzung)

„The Government of Australia does not regard the statement concerning paragraph 1 of Article 11 of the Convention made by the German Democratic Republic, in a letter accompanying the instrument of accession as modifying any rights and obligations under that paragraph.“

Die Regierung von Australien ist der Auffassung, daß die Erklärung, welche die Deutsche Demokratische Republik in einem Begleitschreiben zur Beitrittsurkunde hinsichtlich des Artikels 11 Abs. 1 des Übereinkommens abgegeben hat, die Rechte und Pflichten aufgrund dieses Absatzes nicht ändert.

Das Übereinkommen ist ferner in Kraft getreten für

Oman

am 30. Juni 1974

Die Regierung der Vereinigten Staaten hat am 2. Juli 1974 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgendes erklärt:

(Übersetzung)

„The Government of the United States of America ... states its objection to reservations with respect to paragraph 3 of Article 27 by Bahrain; with respect to paragraph 4 of Article 27 by Kuwait; with respect to paragraph 2 of Article 37 by the United Arab Republic (now the Arab Republic of Egypt) by Cambodia (now the Khmer Republic) and by Morocco, respectively. The Government of the United States, however, considers the Convention as continuing in force between it and the respective above-mentioned States except for the provisions to which the reservations are addressed in each case.“

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika... erhebt Einspruch gegen den Vorbehalt Bahains zu Artikel 27 Absatz 3, den Vorbehalt Kuwaits zu Artikel 27 Absatz 4 sowie den Vorbehalt der Vereinigten Arabischen Republik (heute Arabische Republik Ägypten), Kambodschas (heute Khmer-Republik) und Marokkos zu Artikel 37 Abs. 2. Die Regierung der Vereinigten Staaten vertritt jedoch die Auffassung, daß das Übereinkommen mit Ausnahme der Bestimmungen, auf die sich die Vorbehalte jeweils beziehen, zwischen den Vereinigten Staaten und den genannten Staaten weiterhin in Kraft ist.

Die in Wien am 18. April 1961 unterzeichneten Fakultativprotokolle über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten und über den Erwerb der Staatsangehörigkeit sind nach ihren Artikeln VIII Abs. 2 und VI Abs. 2 für

Oman am 30. Juni 1974
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 71).

Bonn, den 15. Januar 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Sachs

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Morgenstern

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Kapitalhilfe**

Vom 27. Januar 1975

In Blantyre ist am 31. Dezember 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 31. Dezember 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Januar 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Malawi,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Malawi beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Erweiterung der Abwasseranlagen in Blantyre—Limbe“ ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt sechs Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die „Reserve Bank of Malawi“ wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Malawi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Malawi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Blantyre am 31. Dezember 1974 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Alexander Graf York v. Wartenburg

Für die Regierung der Republik Malawi
D. T. Matenje

Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen

Vom 6. Februar 1975

Indien hat nach Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen vom 25. Juni 1945 (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 430) ist, die am 14. September 1959 abgegebene Erklärung zurückgenommen und durch die nachstehende Erklärung ersetzt:

New Delhi, September 15, 1974

(Übersetzung)

I have the honour to declare, on behalf of the Government of the Republic of India, that they accept, in conformity with paragraph 2 of Article 36 of the Statute of the Court, until such time as notice may be given to terminate such acceptance, as compulsory *ipso facto* and without special agreement, and on the basis and condition of reciprocity, the jurisdiction of the International Court of Justice over all disputes other than:

Ich beehre mich, im Namen der Regierung der Republik Indien zu erklären, daß sie nach Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs die Zuständigkeit des Gerichtshofs bis zur Kündigung dieser Maßnahme von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft auf der Grundlage und unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit für alle Streitigkeiten mit Ausnahme der folgenden als obligatorisch anerkennt:

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> (1) disputes in regard to which the parties to the dispute have agreed or shall agree to have recourse to some other method or methods of settlement; (2) disputes with the government of any State which is or has been a Member of the Commonwealth of Nations; (3) disputes in regard to matters which are essentially within the domestic jurisdiction of the Republic of India; (4) disputes relating to or connected with facts or situations of hostilities, armed conflicts, individual or collective actions taken in self-defence, resistance to aggression, fulfilment of obligations imposed by international bodies, and other similar or related acts, measures or situations in which India is, has been or may in future be involved; (5) disputes with regard to which any other party to a dispute has accepted the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice exclusively for or in relation to the purposes of such dispute; or where the acceptance | <ol style="list-style-type: none"> 1. Streitigkeiten, hinsichtlich derer die Streitparteien eine oder mehrere andere Arten der Beilegung vereinbart haben oder vereinbaren; 2. Streitigkeiten mit der Regierung eines Staates, der Mitglied des Commonwealth of Nations ist; 3. Streitigkeiten über Fragen, die im wesentlichen in die innerstaatliche Zuständigkeit der Republik Indien fallen; 4. Streitigkeiten in bezug auf oder im Zusammenhang mit Umständen oder Situationen von Feindseligkeiten, bewaffneten Konflikten, Einzel- oder Kollektivmaßnahmen der Selbstverteidigung, Widerstand gegen Angriffshandlungen, Erfüllung von Verpflichtungen, die von internationalen Gremien auferlegt wurden, sowie sonstigen ähnlichen oder verwandten Handlungen, Maßnahmen oder Situationen, in die Indien verwickelt war oder in die es jetzt oder künftig verwickelt ist; 5. Streitigkeiten, bezüglich derer eine andere Streitpartei die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs ausschließlich für oder in bezug auf die Zwecke dieser Streitigkeiten anerkannt hat oder bei denen die |
|---|--|

- of the Court's compulsory jurisdiction on behalf of a party to the dispute was deposited or ratified less than 12 months prior to the filing of the application bringing the dispute before the Court;
- (6) disputes where the jurisdiction of the Court is or may be founded on the basis of a treaty concluded under the auspices of the League of Nations, unless the Government of India specially agree to jurisdiction in each case;
- (7) disputes concerning the interpretation or application of a multilateral treaty unless all the parties to the treaty are also parties to the case before the Court or the Government of India specially agree to jurisdiction;
- (8) disputes with the Government of any State with which, on the date of an application to bring a dispute before the Court, the Government of India has no diplomatic relations or which has not been recognized by the Government of India;
- (9) disputes with non-sovereign States or territories;
- (10) disputes with India concerning or relating to:
- a) the status of its territory or the modification or delimitation of its frontiers or any other matter concerning boundaries;
 - b) the territorial sea, the continental shelf and the margins, the exclusive fishery zone, the exclusive economic zone, and other zones of national maritime jurisdiction including the regulation and control of marine pollution and the conduct of scientific research by foreign vessels;
 - c) the condition and status of its islands, bays and gulfs and that of the bays and gulfs that for historical reasons belong to it;
 - d) the air space superjacent to its land and maritime territory; and
 - e) the determination and delimitation of its maritime boundaries;
- (11) disputes prior to the date of this declaration, including any dispute the foundations, reasons, Annahme der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs im Namen einer Streitpartei weniger als 12 Monate vor Einreichung der Klageschrift, mit der die Streitigkeit beim Gerichtshof anhängig gemacht wird, hinterlegt oder ratifiziert wurde;
6. Streitigkeiten, bei denen die Zuständigkeit des Gerichtshofs auf einen unter der Schirmherrschaft des Völkerbundes geschlossenen Vertrag gegründet ist oder sein könnte, sofern nicht die Regierung von Indien im Einzelfall der Zuständigkeit zustimmt;
7. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung eines mehrseitigen Vertrags, sofern nicht alle Vertragsparteien auch Parteien der beim Gerichtshof anhängigen Rechtssache sind oder die Regierung von Indien der Zuständigkeit besonders zustimmt;
8. Streitigkeiten mit der Regierung eines Staates, mit dem die Regierung von Indien am Datum der Klageschrift, mit der eine Streitigkeit beim Gerichtshof anhängig gemacht wird, keine diplomatischen Beziehungen unterhält oder der von der Regierung von Indien nicht anerkannt worden ist;
9. Streitigkeiten mit nichtsovereänen Staaten oder Hoheitsgebieten;
10. Streitigkeiten mit Indien über oder in bezug auf:
- a) die Rechtsstellung seines Hoheitsgebiets oder die Änderung oder Festlegung seiner Grenzen oder jede andere Angelegenheit im Zusammenhang mit Grenzen;
 - b) das Küstenmeer, den Festlandsockel und den Festlandabfall, die ausschließliche Fischereizone, die ausschließliche Wirtschaftszone und die anderen Meereszonen des indischen Hoheitsbereichs einschließlich der Regelung und Überwachung der Meeresverschmutzung und der Durchführung wissenschaftlicher Forschung durch ausländische Schiffe;
 - c) den Zustand und die Rechtsstellung seiner Inseln, Buchten und Golfe sowie der Buchten und Golfe, die ihm aus historischen Gründen gehören;
 - d) den Luftraum über seinem Land- und Seegebiet und
 - e) die Bestimmung und Festlegung seiner Meeresgrenzen;
11. Streitigkeiten, die vor dem Tag dieser Erklärung liegen, einschließlich jeder Streitigkeit, deren

facts, causes, origins, definitions, allegations or bases of which existed prior to this date, even if they are submitted or brought to the knowledge of the Court hereafter.

Wurzeln, Gründe, Umstände, Ursachen, Ursprünge, Bestimmungen, Behauptungen oder Grundlagen vor dem heutigen Tag bestanden, selbst wenn sie dem Gerichtshof erst danach vorgelegt oder zur Kenntnis gebracht werden.

2. This declaration revokes and replaces the previous declaration made by the Government of India on 14th September 1959.

2. Mit dieser Erklärung wird die frühere Erklärung der Regierung von Indien vom 14. September 1959 zurückgenommen und ersetzt.

Swaran Singh
Minister
of External Affairs

Swaran Singh
Minister
der Auswärtigen Angelegenheiten

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. November 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1397).

Bonn, den 6. Februar 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

Vom 7. Februar 1975

Die niederländische Regierung hat in zwei dem Generalsekretär des Europarats übermittelten Erklärungen vom 21. August 1974 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und des Europäischen Gerichtshofs nach Artikel 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 685, 953) für das Königreich in Europa, für Surinam und für die niederländischen Antillen

mit Wirkung vom 31. August 1974
für weitere fünf Jahre anerkannt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 6. August 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 851) und vom 12. November 1974 (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 23).

Bonn, den 7. Februar 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Kapitalhilfe**

Vom 11. Februar 1975

In Jakarta ist am 6. Dezember 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 6. Dezember 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Februar 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indonesien

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Republik Indonesien beizutragen, sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indonesien, daß die Bank Indonesia, mit Vollmacht und im Auftrag der Regierung der Republik Indonesien handelnd, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau der indonesischen Wirtschaft Darlehen bis zur Höhe von insgesamt einhundertsechzig Millionen Deutsche Mark gemäß Absatz 2 bis 4 aufnimmt.

(2) Ein Betrag bis zur Höhe von fünfzig Millionen Deutsche Mark ist zur Finanzierung der Einfuhr von Gütern des laufenden zivilen Einfuhrbedarfs Indonesiens und damit zusammenhängender Transporte sowie anderer Leistungen nach Maßgabe näherer Vereinbarungen bestimmt.

Es muß sich hierbei um Lieferungen handeln, für die die Akkreditive nach dem 31. März 1974 eröffnet worden sind.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Regierung der Republik Indonesien die aus dem Verkauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden Rupiah-Gegenwerte für Entwicklungsvorhaben verwendet.

(3) Ein Betrag bis zur Höhe von dreiunddreißig Millionen einhundertundsechzigtausend Deutsche Mark ist als maintenance support zur Finanzierung von Ausrüstungen, Ersatz- und Ergänzungsinvestitionen sowie Ersatzteilen vorgesehen, die für zwischen beiden Regierungen zu vereinbarende Vorhaben ziviler öffentlicher Unternehmen bestimmt sind, sowie zur Finanzierung damit zusammenhängender Leistungen.

(4) Ein Betrag bis zur Höhe von sechsundachtzig Millionen achthundertundvierzigtausend Deutsche Mark ist zur Finanzierung von Kapitalhilfeprojekten vorgesehen,

die von beiden Regierungen ausgewählt werden. Die endgültige Festlegung erfolgt, nachdem die Prüfung die Förderungswürdigkeit der Projekte ergeben hat.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der Bank Indonesia, mit Vollmacht und im Auftrag der Regierung der Republik Indonesien handelnd, und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Indonesien wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indonesien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Indonesien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indonesien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen gemäß Artikel 1 Absatz 3 und 4 bezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Indonesien innerhalb von drei Monaten

nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Jakarta am 6. Dezember 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Kurt Müller

Für die Regierung der Republik Indonesien
Adam Malik

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention
über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes**

Vom 11. Februar 1975

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 729) tritt nach ihrem Artikel XIII Abs. 3 für

Lesotho am 27. Februar 1975
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. September 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1283).

Bonn, den 11. Februar 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung
gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**

Vom 13. Februar 1975

Die Niederlande haben am 30. Januar 1973 dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften notifiziert, daß das in Brüssel am 27. September 1968 unterzeichnete Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 773) gemäß seinem Artikel 60 Abs. 2 Satz 1 für Surinam gilt. Die Niederlande haben ferner für Surinam erklärt

a) Artikel 95 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 97 der Zivilprozeßordnung von Surinam könnten nicht gegen einen Beklagten mit Wohnsitz in Surinam geltend gemacht werden (Artikel 3 des Übereinkommens);

b) der Antrag gemäß Artikel 32 des Übereinkommens sei an den „kantonrechter“ zu richten;

c) der Rechtsbehelf gemäß Artikel 37 des Übereinkommens sei bei dem „kantonrechter“ einzulegen;

d) der Rechtsbehelf gemäß Artikel 40 des Übereinkommens sei vor dem „Hof van Justitie“ einzulegen;

e) Artikel 41 des Übereinkommens gelte nicht in Surinam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Januar 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 60).

Bonn, den 13. Februar 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Pariser Fassung der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 13. Februar 1975

Die in Paris am 24. Juli 1971 beschlossene Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1069) ist nach ihrem Artikel 28 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 für

Zaire am 31. Januar 1975
in Kraft getreten.

Ferner ist diese Fassung der Übereinkunft mit Ausnahme der Artikel 1 bis 21 und des Anhangs nach ihrem Artikel 28 Abs. 3 für

Indien am 10. Januar 1975

die Niederlande
einschließlich Surinam
und der Niederländischen
Antillen am 10. Januar 1975

in Kraft getreten.

Indien hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde eine Erklärung nach Artikel 33 Abs. 2 der Übereinkunft abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 229).

Bonn, den 13. Februar 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.